

Sportgerichtssitzung – Automobilsport

SG 19/23

Urteil vom 15.04.2024

das Sportgericht des DMSB in der Besetzung

1. Herrn Rechtsanwalt Kimon Papachristopoulos, Vorsitzender Richter
2. Herrn Hans-Walter Kling, Beisitzender Richter
3. Herrn Karl-Heinz Stegner Beisitzender Richter

am 15.04.2024 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

URTEIL:

1. Der Betroffene wird verwarnet.
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe i.H.v. € 500,-- verhängt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat mit seinem F3 Fahrzeug Dallara Chassis Nummer F388-12 im Rahmen der Rennveranstaltung „Bosch Hockenheim Historic – Das Jim Clark Revival 2023“ in der Klasse 1 am AvD Historic Cup vom 04. – 07. Mai 20123 auf dem Hockenheimring teilgenommen.

Im Rahmen der technischen Nachuntersuchung am 07.05.2023 gegen 18:17 stellten die Kommissare folgendes fest: „Airbox Restriktor (Reduzierflansch) zu groß laut HTP max. 24,00 mm.“ Er wurde daraufhin von den betroffenen Ergebnissen disqualifiziert.

In einer gegenüber dem Sportgericht abgegebenen zusätzlichen Stellungnahme erläutert der technische Kommissar, zur Maßermittlung (des Air Restriktors/ Reduzierflansches) sei der Innenmikrometer 20 – 25 mm verwendet worden. Ein genaues Ergebnis habe nicht ermittelt werden können, da der Durchmesser > 25 mm gewesen sei.

Der Betroffene erklärte im hiesigen Verfahren, der Reduzierflansch sei im Fahrzeug montiert gewesen, was auch bei vorangegangenen technischen Untersuchungen festgestellt worden sei. Der Ring zur Reduzierung des Lufteinlasses sei in der Airbox seit Jahren fest verklebt gewesen. Er könne sich den Verlust des Rings nicht erklären, da dieser auch nicht mehr auffindbar sei. Jedenfalls bewirke das Fehlen des Reduzierflansches keine Leistungssteigerung des Motors.

Die Kontrollkommission beantragt, den Betroffenen zu verwarnen, gegen ihn eine Geldstrafe in Höhe von 500,00 EUR zu verhängen und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Betroffene erklärte sein Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

Entscheidungsgründe

Das Fahrzeug des Betroffenen hat im Zeitpunkt der Untersuchung gegen die geltenden Technischen Bestimmungen verstoßen, da das Lufteinlasssystem nicht mit einem Reduzierflansch mit einem maximalen Durchmesser von 24 mm ausgestattet war.

Für das F3 Fahrzeug des Betroffenen mit der Chassis Nummer F388-12 gilt gemäß des für dieses erstellten HTP 157/17 das Herstellungs-/ Spezifikationsjahr 1988, sodass gemäß Art 6.1.1 des Anhang K des ISG die technischen Vorschriften des Jahres 1988 maßgeblich sind.

Für den Motor der F3 Fahrzeuge bestimmt Art. 275-5 (Gruppe D) des Anhang J zum FIA ISG 1988 (Bl. 15 d.A.) sinngemäß, dass die Gemisch Aufbereitung freigestellt ist, aber mit einem c ausgerüstet sein muss, mit einem Durchmesser von 24 mm, durch welchen die gesamte vom Motor benötigte Luft strömt.

Dieser Regelverstoß führt gemäß Art. 12.3.1 ISG zu einer Strafe, welche gemäß Art. 12.3.2 ISG auch vom ASN, d.h. dem DMSB verhängt werden kann.

Dem Antrag der Kontrollkommission war Folge zu leisten, da die begehrten Sanktionen verstoß- und schuldangemessen sind:

Von den möglichen gemäß art. 12.4 ISG und § 27 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) vorgesehenen Maßnahmen stellen die Verwarnung und die mit 500,00 EUR moderate Geldstrafe niedrighschwellige Sanktionen dar, welche in vergleichbaren Fällen in der Vergangenheit gleichfalls verhängt wurden. Zugunsten des Betroffenen kann dabei davon ausgegangen werden, dass weder Absicht noch Vorsatz vorlagen und er keine Kenntnis vom behaupteten Verlust des Reduzierflansches hatte. Allerdings sind gemäß § 30 RuVO Zuwiderhandlungen und Verstöße grundsätzlich strafbar, ungeachtet, ob sie absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden.

Die Entscheidung konnte gemäß 37 I RuVO Entscheidungen im Schriftlichen Verfahren ergehen.